

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP)

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 49. Sitzung vom 09.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 15.09.2010 i.d.F. vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2189-2196) beschlossen, der in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014 befürwortet und in der 218. Sitzung des Präsidiums am 20.11.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 62).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Berufs- und Wirtschaftspädagogik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 21 LP. ²Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen und gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PÄD-BWP-B1	Berufs- und Wirtschaftspädagogik als Disziplin und Profession	4	4	1	1. Sem.	--
PÄD-BWP-B2	Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens	4	6	2	2.-3. Sem.	PÄD-BWP-B1
PÄD-BWP-B3	Kontexte und Bedingungen berufli- chen Lehrens und Lernens	4	6	2	2.-3. Sem.	PÄD-BWP-B1
PÄD-BWP-B5-v01	Systeme, Strukturen und Organisa- tion beruflicher Bildung	4	5	1	5. Sem	PÄD-BWP-B1
	Gesamtsumme	16	21			

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind im *Modulhandbuch* näher dargelegt.
- (3) Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Seminararbeiten, Protokollen und vergleichbaren Arbeiten sind in gedruckter und in digitaler Form einzureichen.

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Allgemeinen Schulpraktischen Studien

¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss ein Modul zu den „Allgemeinen Berufspraktischen Studien“ absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraus- setzungen
PÄD-BWP- B4	Allgemeine Schulpraktische Studien	4 SWS + 5 Wochen	10	2 Sem.	3. und 4. Sem.	--
	Gesamtsumme		10			

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.